

Weisung 202606012 vom 18.06.2026 – Überarbeitung der Fachlichen Weisungen zu den §§ 31, 31a und 31b Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Laufende Nummer: 202606012

Geschäftszeichen: FGL2 – II-1313, II-1314

Gültig ab: 01.07.2026

Gültig bis: unbefristet

SGB II: Weisung

SGB III: Information

Familienkasse: nicht betroffen

Aufhebung von Regelungen:

- [Weisung 202212016 vom 21.12.2022 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu §§ 31, 31a, 31b Sozialgesetzbuch Zweites Buch \(SGB II\) und Fachlichen Weisungen § 32 SGB II](#)

Zusammenfassung

Die Fachlichen Weisungen zu den §§ 31, 31a und 31b SGB II wurden überarbeitet und an die ab 01.07.2026 geltende Rechtslage angepasst.

1. Ausgangssituation

Mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des SGB II und anderer Gesetze vom 22.04.2026 (BGBl. 2026 Teil I Nr. 107) wurden unter anderem die §§ 31, 31a und 31b SGB II geändert.

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die Bundesagentur für Arbeit erlässt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die angepassten Fachlichen Weisungen zu den §§ 31, 31a und 31b SGB II.

Wesentliche Änderungen:

Vereinheitlichung des Minderungsbetrages bei Pflichtverletzungen und bei wiederholten Meldeversäumnissen auf 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfes.

Ausführungen zur Art der Durchführung der Anhörung.

Ausführungen zur Sicherung des Sozialversicherungsschutzes im Falle von Leistungsminderungen.

Überarbeitung der Regelungen zur sog. Arbeitsverweigerung (vgl. [Weisung 202605006 vom 12.05.2026](#)).

3. Einzelaufträge

Entfällt

4. Info

Die geänderten Fachlichen Weisungen stehen in aktueller Fassung im Intranet/Internet zur Verfügung.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.
Unterschrift